



SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Ball-Spiel-Club" Regensburg e. V. Der Verein wurde 1949 gegründet und hat seinen Sitz in Regensburg. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Regensburg, VR 79, eingetragen.

§ 2 Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes und seiner untergeordneten Fachverbänden.

§ 3 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Ball Spiel Club Regensburg e.V. mit Sitz in Regensburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen auf der Grundlage des Amateursports.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.

Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird die Aufnahme abgelehnt, steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu; dieser entscheidet endgültig. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bekanntmachung durch den Vorstand oder der Abteilungsleiter.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod,
- b) freiwilligen Austritt,
- c) Streichung von der Mitgliederliste,
- d) Ausschluss

2. Für den freiwilligen Austritt ist eine schriftliche an den Vorstand gerichtete Austrittserklärung erforderlich. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderhalbjahres erklärt werden.



3. Die Vorstandschaft kann ein Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist.

Die Zahlungsverpflichtung bleibt von der Streichung unberührt.

4. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es erheblicher Weise

a) das Ansehen des Vereins schädigt,

b) gegen die Vereinssatzung oder die Vereinsdisziplin verstößt.

Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zu hören. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich kurz zu begründen und mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss ist innerhalb vier Wochen seit Bekanntgabe die Berufung an den Vereinsausschuss zulässig. Dieser entscheidet endgültig.

§ 6 Beiträge

1. Zur Deckung der Vereinsausgaben wird von jedem Mitglied ein Vereinsbeitrag erhoben.

2. Die laufenden Beiträge können vom Verein halbjährlich oder jährlich eingezogen werden. Der Mitgliedsbeitrag und alle sonstigen Beiträge sind im Wege des Einzugsverfahrens zu entrichten. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und sonstiger Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

4. Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Beitrag stunden, ganz oder teilweise erlassen.

§ 7 Ehrungen und Auszeichnungen

1. Langjährige oder verdiente Mitglieder - in Ausnahmefällen auch Nichtmitglieder - werden durch Beschluss des Vereinsausschusses auf Vorschlag des Vorstandes ausgezeichnet.

Die Vereinsauszeichnungen bestehen aus

a) der silbernen Ehrennadel mit Urkunde

- für 10-jährige Mitgliedschaft,

- für Verdienste um den Sport oder den Verein.

b) der goldenen Ehrennadel mit Urkunde

- für 20-jährige Mitgliedschaft

- für Verdienste um den Sport oder den Verein.

c) Ehrenurkunde für 30- jährige

und 40 - jährige Mitgliedschaft

d) Verdienstnadel mit Urkunde für

50 - jährige Mitgliedschaft

2. Mitglieder, die sich in herausragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, können vom Vereinsausschuss zu Ehrenmitgliedern, Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei und haben freien Eintritt zu den Sportveranstaltungen. Ehrenvorsitzende haben außerdem das Recht der Teilnahme an jeder Sitzung des Vorstandes und des Vereinsausschusses.

§ 8 Disziplinierungsmaßnahmen

Gegen Mitglieder können vom Vorstand wegen Verletzung ihrer Mitgliederpflichten, unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens oder wegen Schädigung der Interessen des Vereins Disziplinierungsmaßnahmen in Form von internen Sperren oder Ausschluss aus dem Verein getroffen werden.



§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. Vorstand Nach § 26 BGB

a) Zusammensetzung

Vorstand:

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

und Geschäftsführer

b) Aufgaben des Vorstandes:

Der Vorstandschaft obliegt die Leitung des Vereins. Er hat die Beschlüsse der übrigen Organe durchzuführen und zu überwachen.

Er entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern aller Abteilungen und über evtl. Stundung bzw. Erlass von Beiträgen. Er bestätigt den von der

Abteilungsversammlung gewählten sportlichen Leiter und dessen Stellvertreter.

Er kann im Bedarfsfall Ausschüsse einberufen. Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie einem Schriftführer zu unterzeichnen.

c) Vertretung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils 2

Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

2. Vereinsausschuss

a) Der Vereinsausschuss besteht aus:

- dem Vorstand

- den sportlichen Leitern Fußball und Kegeln und deren Stellvertretern

- dem Schriftführer

- dem Jugendleiter

b) Der Vereinsausschuss entscheidet über:

- die Aufnahme von Mitgliedern nach Ablehnung durch den Vorstand,

- den Ausschluss von Mitgliedern,

- Ehrungen und Auszeichnungen,

- eine Jugendordnung auf Vorschlag des Jugendleiters.

3. Der erweiterte Vereinsausschuss

a) Der erweiterte Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus:

- dem Vorstand,

- dem Vereinsausschuss,

- den Abteilungskassieren und Platzkassieren

- dem Platzwart,

- den Chronisten

- den Mannschaftsbetreuern und Spielführern,

- dem Vergnügungsausschuss und

- dem Schülerleiter.

b) er wird auf Vorschlag des Vorstandes zu Ausschusssitzungen geladen.

c) er führt keine selbständigen Sitzungen durch.

4. Die Mitgliederversammlung

a) die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.

b) Stimmberechtigt und wählbar sind Mitglieder nach der Vollendung des 18. Lebensjahres.

c) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung durch Bekanntmachung und Aushang im Vereinsheim mindestens 3 Wochen vorher einzuberufen. Sie wird vom 1. Vorstandsvorsitzenden oder einem sonstigen Vorstandsmitglied geleitet.

d) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/5 aller Mitglieder oder auf Beschluss des Vereinsausschusses einzuberufen unter Angabe des Zweckes und der Gründe.

e) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vorher



beim Vorstand eingereicht werden. Dies gilt nicht für Wahlen und Satzungsänderungen.

f) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

g) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

h) Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt, sofern nicht 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung verlangen. Bei Wahlen wird geheim abgestimmt. Wenn nur ein Wahlvorschlag eingebracht ist, wird offen abgestimmt, sofern nicht 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung verlangen

i) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

5. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

a) Bestimmung und Höhe des allgemeinen Mitgliederbeitrags, sowie sonstiger Abgaben.

b) Satzungsänderungen,

c) Entlastung des Vorstandes, des Kassenberichtes und des Ausschusses, soweit nicht § 12 maßgebend ist,

d) Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Ausschusses und der Kassenprüfer,

e) sonstige vom Vorstand auf die Tagesordnung gebrachte Angelegenheiten.

Neuwahlen finden alle drei Jahre statt, ersatzweise kann jährlich nachgewählt werden. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 10 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer überwachen die Kassenführung des Vereins

2. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

3. Die Kassenprüfer haben einmal im Jahr eine vollständige Kassenprüfung aller Abteilungen durchzuführen.

4. Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

§ 11 Abteilungen

1. Abteilungen des Vereins werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes eingerichtet oder aufgelöst.

2. Die Abteilungen sind selbständige Gruppen, soweit die Satzung dies zulässt.

3. Die Abteilungen unterstehen der Aufsicht des Vorstandes.

4. Das Abteilungsvermögen wird von der Abteilungsleitung verwaltet. Das endgültige Weisungsrecht obliegt dem Vorstand.

5. Die Abteilungen erheben von ihren Mitgliedern Abteilungsbeiträge. Diese Beiträge werden nach Rücksprache zwischen Vorstand und Abteilungsleitung teilweise an den Hauptverein abgeführt.

Beschlüsse über die Erhebung und Änderung von Abteilungsbeiträgen bedürfen der Bestätigung des Vorstandes.



§ 12 Abteilungsleitung

1. Zur Erledigung der Abteilungsangelegenheiten wählen die Mitglieder in einer ordentlichen Abteilungsversammlung mindestens alle zwei Jahre eine Abteilungsleitung.

2. Die Abteilungsleitung besteht mindestens aus:

- a) dem/der sportlichen Leiter (-in),
- b) dem Stellvertreter,
- c) dem Kassier.

Ein Mitglied des Vorstandes kann nicht gleichzeitig sportlicher Leiter (-in) sein.

Zur Amtsübernahme bedürfen der / die sportliche Leiter (-in) und sein (e) Stellvertreter (-in) der Bestätigung durch den Vorstand.

3. Der sportlichen Leitung obliegt insbesondere die Organisation des Sport- und Spielbetriebes, die Aufstellung der Mannschaften, die Pflege der Geselligkeit, sowie die ordnungsgemäße Verwaltung der zugewiesenen Mittel, der Abteilungsbeiträge, der sonstigen Einnahmen und etwaigen Spenden.

In der Abteilungsversammlung haben die sportlichen Leiter (-innen) über die Einnahmen, die Ausgaben und den Stand der Abteilungskasse zu berichten und über alle sonstigen Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs Auskunft zu geben. Die sportlichen Leiter (-innen) sind hierüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf deren Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

4. Bei Abteilungsversammlungen haben die Mitglieder des Vorstandes Sitz und Stimme

§ 13 Fußballabteilung

Die Fußballabteilung ist keine selbständige Abteilung und wird traditionsgemäß direkt vom Vorstand geleitet. Ihre Funktionäre werden bei den allgemeinen Wahlen mitgewählt

§ 14 Erstattung von Auslagen und Vergütungen

1. Notwendige Auslagen von Mitarbeitern des Vereins werden im Einzelfall oder pauschal in der Höhe erstattet, die der Vorstand festlegt.

2. Für nach dem Geschäftsumfang besonders beanspruchte Mitarbeiter kann der Vorstand eine angemessene monatliche Vergütung festsetzen.

§ 15 Auflösung

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn bei der Versammlung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Auflösung zustimmt.

Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Stadt Regensburg zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

Die Änderung der Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Regensburg, 09. März 2012



Maier Thomas
Versammlungsleiter JHV 2012



Birkmeier Konrad
Schriftführer

